

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

ID-Nummer 6437280268-55

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Bewältigung von
Konzerninsolvenzen**

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5332
Fax: +49 30 2020-6332

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39

Ansprechpartner:
Jörg Pohlücke
**Abteilung Haftpflicht-, Kredit-, Trans-
port- und Luftfahrtversicherung, Statis-
tik**

E-Mail: j.pohluecke@gdv.de

Inhaltsübersicht

1. Betroffenheit der Versicherungswirtschaft
2. Zu den Vorschriften im Einzelnen
 - 2.1 Gruppen-Gerichtsstand (§ 3 a InsO-E)
 - 2.2 Gläubigerausschüsse (§ 269 c InsO-E)
 - 2.3 Koordinationsverwalter (§ 269 e bis g InsO-E)
 - 2.4 Koordinationsplan (§ 269 h InsO-E)

Zusammenfassung

Der GDV begrüßt das rechtspolitische Ziel des Entwurfs, die Effizienzverluste einer dezentralen Abwicklung der Einzelinsolvenzen durch eine bessere Koordinierung der Einzelverfahren zu beseitigen bzw. abzumildern. Vor dem Hintergrund zunehmend komplexerer Konzernstrukturen ist es sinnvoll, die Insolvenzordnung um diesbezügliche Vorschriften zu ergänzen. Richtig ist auch, dass bei einer Konzerninsolvenz weiterhin die Vermögensmassen klar voneinander abgegrenzt bleiben und nach wie vor für jedes Unternehmen eines Konzerns ein eigener Insolvenzantrag gestellt werden muss. Haftungstrennung und Quotenerwartung der Gläubiger bleiben damit gewahrt, während eine Zusammenlegung der Insolvenzmassen Teile der Gläubiger unangemessen benachteiligen würde.

Der Entwurf ist aus Sicht der Versicherungswirtschaft allerdings noch in einigen Punkten nachzubessern. Dies betrifft insbesondere die Vorschriften zum Gruppen-Gerichtsstand, zur Zusammensetzung des Gruppen-Gläubigerausschusses und zur Rechtsstellung des Koordinationsverwalters.

1. Betroffenheit der Versicherungswirtschaft

Grundlegende Änderungen im Bereich des Unternehmensinsolvenzrechts betreffen die Versicherungswirtschaft insbesondere in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Kredit- und Kautionsversicherer.

Die *Kreditversicherung* bietet Schutz vor Forderungsausfällen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen. Mit ihr kann der Lieferant die aus der Gewährung des Lieferantenkredits entstehenden Risiken eingrenzen. Die Insolvenz des Abnehmers bedeutet für den Versicherer, dass er von seinem Versicherungsnehmer in Anspruch genommen wird. In Höhe der vom Kreditversicherer geleisteten Entschädigung gehen sämtliche Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen seinen insolventen Abnehmer auf den Versicherer über. Das Volumen der von den deutschen Kreditversicherern in Deckung genommenen Liefergeschäfte betrug im Jahr 2012 rd. 360 Mrd. Euro, der Schadenaufwand lag bei rund 650 Mio. Euro. Eine wesentliche Funktion der Warenkreditversicherung liegt darüber hinaus in der Schadenminderung, etwa durch aktive Mitarbeit an der Erstellung und Durchführung von Sanierungskonzepten bei Unternehmenskrisen sowie *die professionelle Beratung und Vertretung der Lieferantengläubiger im Insolvenzverfahren einschließlich der Mitwirkung in Gläubigerversammlungen*.

In der *Kautionsversicherung* übernimmt der Versicherer Bürgschaften zur Sicherung vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen, deren Schuldner der Versicherungsnehmer ist. Wird der Versicherungsnehmer insolvent, kann der Begünstigte den Versicherer in Anspruch nehmen. Nach vollständiger Zahlung aus der Bürgschaft geht die Forderung des Bürgschaftsgläubigers gegen den Gemeinschuldner auf den Kautionsversicherer als Bürgen über. Die deutschen Kautionsversicherer haben im Jahr 2012 Bürgschaften mit einem Gesamtvolumen von rund 32 Mrd. Euro übernommen, der Schadenaufwand betrug rund 520 Mio. Euro. Insbesondere in der Bauwirtschaft sowie im Maschinen- und Anlagenbau sind Kautionsversicherungen als Alternative zur Bankbürgschaft weit verbreitet.

Aus Sicht der Kreditversicherung ist grundsätzlich eher die Einzelinsolvenz von Interesse, da regelmäßig nicht davon ausgegangen werden kann, dass bei allen Konzerngesellschaften Forderungen von Versicherungsnehmern bestehen. Andererseits kann es Konzernkonstellationen geben, in denen die gemeinsame Betrachtung der Vermögenssituation von Interesse sein kann. Daher sind die vorgesehenen Koordinierungs-

möglichkeiten grundsätzlich zu begrüßen. Es wird allerdings sehr auf die Praxis ankommen, die gegebenen Möglichkeiten bei geeigneten Sachverhalten effektiv zu nutzen.

2. Zu den Vorschriften im Einzelnen

2.1 Gruppen-Gerichtsstand (§ 3 a InsO-E)

Gem. § 3 a Abs. 1 Nr. 3 InsO-E wird als dritte Voraussetzung für die Einrichtung eines Gruppengerichtsstands das Kriterium eingeführt, dass „der Schuldner nicht offensichtlich von untergeordneter Bedeutung für die gesamte Unternehmensgruppe ist.“ Untergeordnete Bedeutung ist nach dem Entwurf „in der Regel nicht anzunehmen, wenn die Bilanzsumme und die Umsatzerlöse des Schuldners im vorangegangenen Geschäftsjahr mehr als zehn Prozent der zusammengefassten Bilanzsumme und Umsatzerlöse der Unternehmensgruppe ausmachen oder wenn der Schuldner wesentliche Aufgaben oder Funktionen für die Tätigkeit der Gruppe wahrnimmt.“

Damit kann für die Beantwortung der Frage, ob eine untergeordnete Bedeutung besteht, sowohl auf rein quantitative Kriterien (Bilanz- bzw. Umsatzzahlen) als auch auf qualitative Kriterien (Wahrnehmung wesentlicher Aufgaben und Funktionen) abgestellt werden, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Das im Entwurf genannte qualitative Kriterium der Wahrnehmung wesentlicher Aufgaben und Funktionen greift aus unserer Sicht allerdings zu kurz. Wir regen an, hier zusätzlich auf die operative Eingliederung des betroffenen Unternehmens in die Konzernstruktur abzustellen und die enge Verzahnung der betroffenen Unternehmen, etwa durch gemeinsame Verwaltungseinheiten und gemeinsame Vertriebsstrukturen, als weitere Voraussetzung aufzunehmen.

2.2 Gläubigerausschüsse (§ 269 c InsO-E)

Der Entwurf sieht die Möglichkeit der Einrichtung eines Gruppen-Gläubigerausschusses vor. Dies ist im Hinblick auf die Einbeziehung der Gläubigerausschüsse in das Reformkonzept konsequent und grundsätzlich zu begrüßen. Kritisch ist allerdings die vorgesehene Regelung zur Zusammensetzung dieses Gremiums zu bewerten: Der Gesetzentwurf sieht vor, dass in dem Gruppen-Gläubigerausschuss jeweils nur eine Person aus den Gläubigerausschüssen der gruppenangehörigen Schuldner vertreten ist. Die derzeitige Praxis sieht vor, dass, soweit es eine Insol-

venz einer Gruppe gibt, die Einzelausschüsse zu den betreffenden Themen schlicht *gemeinsam* tagen. Dadurch ist insbesondere gewährleistet, dass jenen Vertretern ausreichend Gehör geschenkt wird, die etwa nicht in allen Einzelausschüssen vertreten sind. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, dass - wenn überhaupt eine gesetzliche Regelung zur Zusammensetzung des Gremiums aufgenommen wird - diese bestimmen sollte, dass *alle in den Einzelausschüssen vertretenen Gläubiger* auch im Gruppenausschuss repräsentiert sind.

2.3 Koordinationsverwalter (§ 269 e bis g InsO-E)

Die beabsichtigte optionale Einführung eines Koordinationsverfahrens ist grundsätzlich zu begrüßen. Ein solches Verfahren mag etwa bei weniger stark integrierten größeren Konzernen im Einzelfall als zusätzliche Option in Betracht zu ziehen sein. Kritisch beurteilen wir allerdings, dass der Koordinationsverwalter gem. § 269 e Abs. 1 InsO-E aus dem Kreis der bereits bestellten Insolvenzverwalter der gruppenangehörigen Schuldner rekrutiert werden soll. Dies ist sowohl im Hinblick auf potentielle Interessenkonflikte als auch im Hinblick auf eine unter Umständen zu dominante Rolle dieses Verwalters problematisch. Wäre der Koordinationsverwalter ausschließlich koordinierend tätig, könnte er sich voll auf die Aufgabe der Koordination fokussieren mit der Folge, dass die Konzerninsolvenz möglicherweise effizienter ablaufen könnte.

Klärungsbedürftig erscheint zudem das Verhältnis von § 269 f InsO-E zu Art. 42 d Nr. 1 der geplanten Neuregelung der Europäischen Insolvenzverordnung (Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren). Bei einer grenzüberschreitenden Konzerninsolvenz könnte es unter Umständen dazu kommen, dass die Koordinierungsfunktion des Koordinationsverwalters dadurch eingeschränkt wird, dass die anderen beteiligten Insolvenzverwalter die Koordinierung torpedieren, indem sie z.B. gem. Art. 42 d Nr. 1 (b) InsVO einen Antrag auf Aussetzung eines gegen ein anderes Mitglied derselben Unternehmensgruppe eröffneten Verfahrens beantragen oder gem. Art. 42 d Nr. 1 (c) InsVO einen Sanierungsplan vorschlagen. Eine Möglichkeit zur Lösung dieses Problems könnte darin bestehen, in § 269 f oder h InsO-E eine Regelung einzufügen, wonach die Insolvenzverwalter sich im Koordinationsplan auch über europäisch gem. Art. 42 d Nr. 1 InsVO erlaubte Rechte einigen müssen.

Schließlich sollte geprüft werden, ob die Vorschrift zur Vergütung eines Koordinationsverwalters gem. § 269 g InsO-E konkreter gefasst werden kann. In Betracht käme etwa eine Ausrichtung an einer fixen vorab kalkulierbaren Größe, z.B. ein bestimmter Prozentsatz der Bilanzsumme oder der Insolvenzmasse mit Kappung nach oben. Dies würde sowohl unterschiedlichen Konzerngrößen bzw. Insolvenzmassen als auch einer Berechenbarkeit der Vergütung Rechnung tragen.

2.4 Koordinationsplan (§ 269 h)

Die praktischen Auswirkungen der Aufstellung eines Koordinationsplans sind eingeschränkt, insbesondere da diesem grundsätzlich keine Bindungswirkung zukommt. Eine Bindungswirkung soll nur dann vorliegen, wenn ein entsprechender Beschluss der Gläubigerversammlung gem. § 269 i Abs. 2 InsO-E vorliegt. Die Entwurfsbegründung reklamiert eine „faktische“ Bindungswirkung, da ein Insolvenzverwalter sich gegenüber den Beteiligten schadensersatzpflichtig machen kann, wenn er seine Pflicht zur bestmöglichen Erhaltung und Verwertung der Masse dadurch verletzt, dass er eine abgestimmte Sanierung des Konzerns vereitelt. Letzteres Argument wäre aber nur dann zutreffend, wenn ein Gleichlauf der Interessen der Gläubiger des Einzelunternehmens und der konzernrechtlichen Betrachtung vorliegt.

Die in § 269 h Abs. 2 S. 2 Nr. 3 InsO-E vorgesehene ausdrückliche Anerkennung der Zulässigkeit von bei grenzüberschreitenden Konzerninsolvenzen üblich gewordenen Insolvenzverwalterverträgen (protocols) wird aus Gründen der Rechtssicherheit begrüßt.

Berlin, den 13.02.2013